

**Umweltverträglichkeit**

**Planfeststellung**

**Lärmschutzwand mit integrierten**

**Fotovoltaikelementen**

**BAB A 3 Frankfurt – Nürnberg**  
**von Betr.-km 212+518 bis Betr.-km 213+405**

<p>Aufgestellt: Nürnberg, 29.11.2013 Autobahndirektion Nordbayern</p>  <hr/> <p>Stadelmaier, Baudirektor</p>	
<p><b>Miriam Glanz</b></p> <p>Landschaftsarchitektin Am Wacholderrain 23 97618 Leutershausen Tel. 09771 - 98769 Fax 09771 - 2492 Mail <a href="mailto:mglanz@internes.de">mglanz@internes.de</a></p>	<p>Bearbeiter: Miriam Glanz</p> <p>Leutershausen, 29.11.2013</p>

## 0. Veranlassung

Die Vorhabensträgerin plant die Errichtung einer Lärmschutzwand mit integrierten Fotovoltaik-Elementen zur Stromerzeugung an der BAB A3 zwischen den Anschlussstellen Aschaffenburg und Aschaffenburg-Ost.

Bei der geplanten Lärmschutzwand mit integrierten Fotovoltaik-Elementen handelt es sich um ein freiwilliges Pilotprojekt der Bundesrepublik Deutschland.

Zum einen wird mit der geplanten Lärmschutzwand die Lücke im vorhandenen Lärmschirm auf der Südseite der A3 von Betr.-km 212+518 bis Betr.-km 213+405 zwischen den Aschaffener Stadtteilen Strietwald und Damm geschlossen. Damit kann die von der A3 ausgehende Lärmbelastung für diese beiden Stadtteile erheblich reduziert werden.

Zum anderen soll durch die Integration von Fotovoltaik-Elementen in die Lärmschutzwand ein innovatives, bisher in der Praxis nicht umgesetztes Beispiel für die Verbindung von Lärmschutz und Fotovoltaik verwirklicht und erforscht werden. Neben ihrer Funktion als Stromlieferant sollen die Fotovoltaik-Module auch aktiv zum Lärmschutz beitragen.

Die Vorhabensträgerin beantragt dafür eine Planfeststellung.

In Hinblick auf die vorliegende Planfeststellung ist durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Vorgehensweise zur Vorprüfung orientiert sich am "Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten" des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 14.08.2003. Dazu werden nachfolgend die notwendigen fachlichen Angaben getroffen.

## 1. Merkmale des Vorhabens

Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien
<p><b>Größe des Vorhabens</b>                      Prüfwert für Größe oder Leistung gemäß Anlage 1 zum UVPG?                       Angaben der vom Vorhaben benötigten Fläche;</p>	<p>Kein Prüfwert gemäß Anlage 1 (insbesondere Nr. 14.3) zum UVPG, da es sich nicht um einen Neubau einer Bundesautobahn handelt</p> <p>Für die geplante Lärmschutzwand einschl. Auffüllung zwischen dem Rand des Banketts und der eigentlichen Wand wird die bestehende Straßenböschung auf einer Länge von 887,0 m und mit einer Aufstandsweite von maximal ca. 1,0 m beansprucht, was einer Fläche von 887,0 m<sup>2</sup> entspricht. Eine Mehrversiegelung in relevanter Größenordnung ist damit nicht verbunden, da das Auffüllmaterial wasserdurchlässig gewählt wird. Weiterhin werden für insgesamt drei Wechselrichterstationen Flächen von jeweils 3,20 m x 2,5 m, also insgesamt 24,0 m<sup>2</sup> beansprucht. Als Bauwerk werden weitere ca. 887,0 m Länge und 3,0 m Breite, also ca. 2.661,0 m<sup>2</sup> vorübergehend in Anspruch genommen.</p> <p>Gesamter Flächenbedarf:                      3.572 m<sup>2</sup> Flächengröße</p>
<p>Angaben zur Anzahl und Ausmaß von Bauwerken, Kapazitäten, Produktionsmengen, Stoffdurchsatz und gleichartige Angaben zu sonstigen Größen- und Leistungsmerkmalen</p>	<p><b>Lärmschutzwand mit integrierten Fotovoltaik-Elementen (BWV Nr. 1)</b>                      Im Bereich zwischen Betr. km 212+518 bis Betr.-km 213+405 wird auf der Südseite der A3 auf einer Länge von 887 m hochabsorbierende Lärmschutzwand mit 3 m Höhe über Gelände gebaut. Auf ca. 775 m Länge, von Betr.-km 212+585 bis Betr.-km 213+360, ist die Integration von Fotovoltaik-Elementen in die Lärmschutzwand vorgesehen. Die Lärmschutzwand schließt am westlichen Baubeginn (Betr.-km 212+518) an eine bestehende 3,50 m hohe Lärmschutzwand an. Am östlichen Bauende (Betr.-km 213+405) wird die geplante Lärmschutzwand in einen bestehenden 6,00 m hohen Lärmschutzwand eingebunden.</p> <p>Die Maßnahme findet vollständig auf dem autobahneigenen Grundstück statt, Auswirkungen auf Dritte ergeben sich nicht.</p> <p><b>Wechselrichtergebäude (BWV Nr. 4)</b>                      Zur Unterbringung der Wechselrichter sind maximal drei Wechselrichtergebäude erforderlich. Geplant sind diese Gebäude jeweils bei Betr.-km 212+820, 213+011 und 213+220 südlich der A3 am Fuß der Straßenböschung auf dem autobahneigenen Grundstück. Die Stationen haben eine maximale Größe von 3,20 m Länge, 2,50 m Breite und 2,60 m Höhe.</p> <p>Die Leistungsfähigkeit der BAB A 3 wird durch die vorliegende Planänderung nicht verändert. Es ergeben sich keine Änderungen der Verkehrsbelastung (Anzahl der Fahrten, Geschwindigkeit).</p>

<p><b>Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft</b></p> <p>Wasser: Gewässerausbau, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitung, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser</p>	<p>Gewässerausbau ist nicht Gegenstand der Planfeststellung.</p> <p>Die bestehenden Brückenbauwerke (Unterführung Steinbacher Straße BW 213a und Unterführung Fahrachtal-Brücke BW 213b) bleiben unverändert. Auswirkungen auf die Fließgewässer, insbesondere den Fahrbach, ergeben sich nicht.</p> <p>Die geringfügig höhere Neuversiegelung von 24,0 m<sup>2</sup> für die Wechselrichterstationen führt zu einer vernachlässigbaren Verringerung der Grundwasserneubildung und ebenso vernachlässigbaren Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses.</p> <p>Die betriebsbedingten Wirkungen der bestehenden BAB A 3 wie z.B. der Eintrag von Luftschadstoffen der Fahrzeuge in benachbarte Gewässer oder das Grundwasser erfahren durch die Planfeststellung keinerlei negative Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand. Die Lärmschutzwand wird durch ihre abschirmende Wirkung zu einer Reduzierung des Stoffeintrags in die benachbarten Flächen beitragen.</p>
<p>Boden: Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Nutzungsänderung, Bodenabtrag/-auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen</p>	<p>Die geringfügig höhere Neuversiegelung von 24,0 m<sup>2</sup> für die Wechselrichterstationen führt auf den betroffenen Flächen zu einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen. Auf den Flächen mit vorübergehender Inanspruchnahme unterliegt der Boden während der Baumaßnahmen Belastungen, diese Flächen werden jedoch nach Beendigung der Baumaßnahmen rekultiviert und die Bodenfunktionen zumindest teilweise wiederhergestellt.</p> <p>Die betriebsbedingten Wirkungen der bestehenden BAB A 3 wie z.B. der Eintrag von Luftschadstoffen der Fahrzeuge in benachbarte Böden erfahren durch die Planfeststellung keinerlei negative Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand. Die Lärmschutzwand wird durch ihre abschirmende Wirkung zu einer Reduzierung des Stoffeintrags in die benachbarten Flächen beitragen.</p>
<p>Natur und Landschaft: Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Flora, Fauna, Biotopen und des Landschaftsbildes durch das Vorhaben</p>	<p>Durch die Planfeststellung werden in geringem Umfang erheblich vorbelastete Offenland-Lebensräume (Altgrasfluren) auf den südseitigen Straßenböschungen in unmittelbarer Nachbarschaft zur Fahrbahn dauerhaft (Flächengröße 911 m<sup>2</sup>) bzw. vorübergehend (Flächengröße ca. 2.661,0 m<sup>2</sup> = 887,0 m x 3,0 m für das Bau Feld) in Anspruch genommen.</p> <p>Die vorübergehend beanspruchten Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahme wieder hergestellt. Ein Ausgleichserfordernis entsteht nicht.</p> <p>Mit der Lärmschutzwand ergibt sich zukünftig für die dahinter liegenden Lebensräume eine Abschirmung gegenüber dem Eintrag von Luftschadstoffen, aber auch der Lärmbelastung, die zu einer Aufwertung dieser Obstwiesen und teils extensiv genutzten Grünlandflächen sowie Gehölze und ihrer Bedeutung als Le-</p>

	<p>bensraum für Tiere (z.B. für die potenziell vorkommenden Ameisenbläulinge, aber auch im besonderen für Vögel durch die Reduzierung der Lärmbelastung) und Pflanzen führt.</p> <p>Die Errichtung der Lärmschutzwand bedingt eine weitere Überformung des Landschaftsbildes, das durch die BAB A 3 mit ihren Dämmen, Einschnitten und vorhandenen Lärmschutzbauwerken sowie die vorhandene Stromleitungen erheblich vorbelastet ist. Bei Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden aufgrund der geringen Reichweite der Beeinträchtigungen als nicht erheblich eingestuft.</p>
<p><b>Abfallerzeugung</b>                  Darstellung der anfallenden Abfälle und Abwässer, jeweils hinsichtlich Art und Umfang</p> <p>Klassifikation der Abfälle gemäß WHG, wassergefährdend etc.), Art der geplanten Entsorgung</p>	<p>Art und Menge der anfallenden Abfälle und Abwässer ändern sich gegenüber dem Ist-Zustand nicht. Es ergibt sich keine Erhöhung der Einleitungsmengen, Qualitätskriterien der Oberflächengewässer werden durch die Planfeststellung nicht berührt</p> <p>Abfallrechtliche Tatbestände entstehen durch die Planfeststellung nicht.</p>
<p><b>Umweltverschmutzung und Belästigungen</b> Abschätzung der emittierten Stoffe                  Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen, Gerüche                  Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch und Tier                  Emission von Stoffen i.S.d. Nr. 4.6.1.1 der TA Luft bzw. 39. BImSchV</p>	<p>Im Zuge der Errichtung der Lärmschutzwand als Lückenschluss zwischen bestehenden Lärmschutzeinrichtungen an der BAB A 3 werden die Belastungen der Anwohner sowie der Stoffeintrag in die hinter der Lärmschutzwand liegenden Flächen bzgl. Boden, Gewässer und Lebensräumen gegenüber dem Ist-Zustand deutlich verringert.                  Durch die vorliegende Planfeststellung wird die Neuversiegelung leicht erhöht, jedoch entstehen daraus keine relevanten Auswirkungen.</p> <p>Durch die Planfeststellung werden keine zusätzlichen Emissionen hervorgerufen; es gibt keine Kapazitätsänderung an der BAB A 3 und keinen zusätzlichen Verkehr.</p>
<p><b>Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien</b>                  Lagern, Umgang, Nutzung oder Produktion von gefährlichen Stoffen, wassergefährdenden Stoffen usw., Unfall-/Störrisiken bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden Stoffen</p>	<p>Im Rahmen der Planfeststellung ist die Verwendung solcher Stoffe nicht vorgesehen.</p>

## Standort des Vorhabens

Kriterien	Betroffenheit
<p><b>Nutzungskriterien</b>                      Darstellung der bestehenden Nutzung des Gebietes, insbesondere der Flächen für (Wohn-)Siedlungen und Erholung für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung oder sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzung</p> <p>Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkungen auf den Standort des Vorhabens bekannt?</p> <p>Welche diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen?</p> <p>Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)?</p>	<p>Art und Umfang:</p> <p>Natur und Landschaft sind im Planungsbereich durch intensive landwirtschaftliche Nutzungen und Siedlungstätigkeiten geprägt. Während der Bereich südlich der bestehenden A3 von den Wohn- und Mischgebieten bzw. den Industrie- und Gewerbegebieten der Aschaffener Stadtteile Damm und Strietwald dominiert wird, ist der nördliche Bereich eher landwirtschaftlich genutzt. Obstwiesen bzw. Ackerflächen mit Obstbaumbestand sowie teils extensiv Grünlandflächen und Hecken bestimmen diesen Landschaftsraum, in den kleinflächig immer wieder Kleingärten und Wochenendhäuser eingefügt sind. Entlang der größeren Bäche ziehen sich breite Streifen Laubwald. Das Gebiet besitzt Bedeutung als siedlungsnaher Naherholungsraum, allerdings mit starker Vorbelastung durch die bestehende BAB.</p> <p>Keine weiteren Anlagen – außer der bestehenden BAB A 3 – bekannt.</p> <p>Keine weiteren Anlagen – außer der bestehenden BAB A 3 – bekannt.</p> <p>Es ergeben sich keine zusätzlichen (negativen) Auswirkungen über die minimalen Flächeninanspruchnahme hinaus, deshalb auch keine Verstärkung kumulativer Wirkungen.                      Eine Entlastung der derzeitigen Lärmbelastungen der Anwohner sowie eine Reduzierung des Stoffeintrags in die hinter der Lärmschutzwand liegenden Flächen bzgl. Boden, Gewässer und Lebensräumen gegenüber dem Ist-Zustand ist zu erwarten.</p>
<p><b>Qualitätskriterien</b>                      Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum), Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des <b>Bodens</b>                      Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion; Stoffliche Belastung der Böden; <b>Wasserbeschaffenheit</b>: Gewässergüte, Stoffhaushalt, hygienischer Zustand und planktische Biozönose, Situation von Hydraulik/-Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente <b>Grundwasserbeschaffenheit</b>(Qualität), - Geologie/-Hydrologie  <b>Luftqualität</b>, z.B. Kurgebiete</p>	<p>Art und Umfang:</p> <p>Natur: Die vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen einschl. Hecken und Obstwiesen sind durch die Lage im unmittelbaren Einflussbereich der BAB A 3 erheblich vorbelastet und deshalb von geringer bis mittlerer Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Die unmittelbar von der geplanten Maßnahme betroffenen Straßenböschungen sind als Lebensräume von geringer Bedeutung einzustufen.                      Der Biotopverbund ist durch die südlich anschließende Siedlungsfläche von Aschaffenburg stark eingeschränkt bzw. isoliert und konzentriert sich insbesondere auf die Fließgewässer.</p> <p>Das Landschaftsbild ist durch die bestehenden Nutzungen und Infrastruktureinrichtungen erheblich vorbelastet (s.o.).</p> <p>Boden: Ausgangsgestein v.a. Buntsandstein sowie Ver-</p>

	<p>witterungsgesteine und Sandüberlagerungen;                  Böden aus anstehendem Buntsandstein mit geringer Ertragskraft und geringer Filter- und Speicherwirkung;                  Böden in Hanglagen mit mäßiger Erosionsgefährdung;                  stoffliche Belastung in Abhängigkeit von menschlicher Nutzung, z.B. Eintrag von Pestiziden und Düngemittel durch Landwirtschaft, im Umfeld bestehender Verkehrswege (A 3) Schadstoffeintrag aus der Luft</p> <p>Wasser: aufgrund der geringen Niederschläge besitzen die kleinen Fließgewässer geringe Bedeutung (zeitweilig trockenfallend)                  Grundwasser: im Buntsandstein bilden sich verschiedene Grundwasserstockwerke aus.</p>
<p><b>Schutzkriterien</b>                  Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der in Nr. 2.3 der Anlage 2 zum UVPG genannten besonders empfindlichen Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes. Neben den dort genannten Gebieten sind weitere landesrechtlich geschützte Gebiete entsprechend den UVP-Regelungen der Länder zu berücksichtigen (z.B. Naturdenkmale mit ihrer geschützten Umgebung, geschützte Landschaftsbestandteile, besonders geschützte Biotope etc.). Soweit solche Konkretisierungen durch das Landesrecht nicht bestehen, können in begründeten Einzelfällen die Vorgaben des Anhanges III, Nr. 2 der UVP-Richtlinie (z.B. Küstenbiete, Bergregionen und Waldgebiete) herangezogen werden.</p> <p><b>Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete</b>                  ... soweit im Bundesanzeiger gemäß § 10 Abs. 6 des BNatSchG bekannt gemacht bzw. offiziell gemeldet / ausgewiesene Gebiete</p>	<p>Das Planungsgebiet der vorliegenden Planfeststellung liegt in räumlicher Nähe zu Teilflächen des FFH-Gebiets DE 6021-371.02 „Extensivwiesen und Ameisenbläulinge in und um Aschaffenburg“.</p> <p>Durch die Planfeststellung ergeben sich weder anlage-, noch bau- oder betriebsbedingt negative Auswirkungen in Bezug auf das FFH-Gebiet. Es erfolgen weder zusätzliche Flächenverluste in FFH-Gebieten, noch ein zusätzliches Heranrücken an wertgebende Lebensräume.</p> <p>Die Lärmschutzwand wird durch ihre abschirmende Wirkung zu einer Reduzierung des Stoffeintrags und der Lärmbelastung des FFH-Gebietes beitragen. So ergeben sich weder eine Zunahme von Immissions- noch von Zerschneidungs- oder sonstigen nachteiligen Wirkungen. Für das FFH-Gebiet kann eine erhebliche Beeinträchtigung in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen weiterhin sicher ausgeschlossen werden.</p> <p>Eine Prüfung auf Verträglichkeit des Vorhabens nach der FFH-Richtlinie (FFH-Verträglichkeitsprüfung) ist somit für das FFH-Gebiet DE 6021-371 nicht erforderlich.</p>
<p><b>Naturschutzgebiete</b>                  ... gemäß § 23 BNatSchG</p>	<p>Art und Umfang:                  Keine Betroffenheit durch den Bau der Lärmschutzwand an der BAB A3.</p>
<p><b>Nationalparke</b>                  ... gemäß § 24 BNatSchG</p>	<p>Art und Umfang:                  Keine Betroffenheit durch den Bau der Lärmschutzwand an der BAB A3.</p>

<p><b>Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete</b>                  ...gemäß § 25 und § 26 BNatSchG</p>	<p>Art und Umfang:                  Keine Betroffenheit durch den Bau der Lärmschutzwand an der BAB A3.</p>
<p><b>Gesetzlich geschützte Biotope</b>                  ...gemäß § 30 BNatSchG</p>	<p>Art und Umfang:                  Keine Betroffenheit durch den Bau der Lärmschutzwand an der BAB A3.</p>
<p><b>Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete</b>                  ...gemäß den §§ 19, 32 WHG bzw. landesrechtliche Regelungen</p>	<p>Keine Betroffenheit durch den Bau der Lärmschutzwand an der BAB A3.                  Das Planungsgebiet liegt außerhalb von Wasserschutz-, Heilquellenschutz oder Überschwemmungsgebieten.                  Negative Auswirkungen auf solche Gebiete treten nicht auf.</p>
<p><b>Gebiete, in denen die in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsanforderungen bereits überschritten sind</b>                  Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EG-Richtlinien</p>	<p>Art und Umfang:                  Keine Betroffenheit durch den Bau der Lärmschutzwand an der BAB A3.</p>
<p><b>Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte</b>                  Insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes (vgl. hierzu auch Regionalpläne bzw. Regionale Raumordnungsprogramme bzw. -pläne der Länder</p>	<p>Art und Umfang:                  Keine zusätzliche Betroffenheit durch den Bau der Lärmschutzwand an der BAB A3.</p>
<p><b>In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind</b>                  Entsprechend der jeweiligen Ländergesetzgebung (Denkmalschutzgesetze) zu beachtende Kategorien u.a. Baudenkmale, Bodendenkmale, Kulturdenkmäler, kleinräumige Kulturlandschaften usw.</p>	<p>Art und Umfang:                  Keine Betroffenheit durch den Bau der Lärmschutzwand an der BAB A3.</p>



## 2. Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen

	<b>Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes</b>	<b>Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität (-) = unerheblich</b>
Boden	Geringfügige Änderungen von Bodeninanspruchnahmen, geringfügige Zunahme (<1.000 m <sup>2</sup> ) dauerhafter Inanspruchnahmen	(-)
Wasser	Keine Änderung im Hinblick auf wasserwirtschaftliche Belange	(-)
Luft/Klima	Bei Menge und Qualität der Auswirkung keine Änderung gegenüber dem Ist-Zustand	(-)
Tiere	Keine Verschlechterung im Verhältnis zum Ist-Zustand, keine zusätzliche Beeinträchtigung wertvoller Lebensräume, sondern abschirmende (Entlastungs-)Wirkung, keine Annäherung an schutzwürdige Gebiete	(-)
Pflanzen	Keine Verschlechterung im Verhältnis zum Ist-Zustand, keine zusätzliche Beeinträchtigung wertvoller Lebensräume, sondern abschirmende (Entlastungs-)Wirkung, keine Annäherung an schutzwürdige Gebiete	(-)
Landschaft	Keine Verschlechterung der erheblich vorbelasteten Landschaft durch die Planfeststellung	(-)
Kultur-/Sachgüter	Keine Verschlechterung im Verhältnis zum Ist-Zustand	(-)
Mensch	Keine Verschlechterung zum Ist-Zustand, insbesondere keine zusätzlichen Immissionen oder Verluste an Erholungsraum, sondern eine Reduzierung der Lärmbelastung und abschirmende Wirkung hinsichtlich des Stoffeintrags in den siedlungsnahen Erholungsraum.	(-)